

**Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Stadt

Lübbenau/Spreewald

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan** **Nr. 04/1/25**

Solarpark Hochkippe Groß Beuchow

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung nach
§ 13a BauGB

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

20.02.2025

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Der Landrat
 PF 100064
 01956 Senftenberg

Datum: 19.02.2025
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiter: Herr Burigk
GZ: 04/26
<http://www.osl-online.de>
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

- Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Verkehrswesen
untere Jagd- u. Fischereibehörde
SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz,
ZV
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft SG Landwirtschaft
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz
SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
- Amt für Umwelt untere Wasserbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde

() keine Einwände

(x) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

untere Naturschutzbehörde

Artenschutz (Feldlerche)

Gemäß Artenschutzfachbeitrag (AFB), Planungsbüro TERRA URBANA Umlandentwicklungsgesellschaft mbH, Stand 03.11.2025, Seite 29, wurden im Eingriffsgebiet 18 Reviere der Feldlerche nachgewiesen, für die ein Ausgleichsbedarf besteht. Im Rahmen des Abstimmungstermines vom 07.08.2025 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen, dass maximal 7 bis 9 Reviere der Feldlerche pro 10 ha ausgeglichen werden können.

Gemäß AFB, Seite 30 f. soll der Ausgleich von 2 Revieren im Wildkorridor innerhalb des Plangebietes und von 16 Revieren auf externen Flächen erfolgen. Dabei werden als Ausgleich für 11 Reviere Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (B) und für 5 Reviere die Anlage von Feldlerchenfenstern favorisiert. Die konkreten externen Ausgleichsflächen stehen noch nicht fest.

Nach Information eines der unteren Naturschutzbehörde bekannten Gutachters, der sich mit der Thematik befasst und eine Veröffentlichung plant, könnten hohe Siedlungsdichten der Feldlerche bei der folgenden Bodenbewirtschaftung erreicht werden:

- Bewirtschaftung der Ackerfläche in Streifen (Länge ca. 100-150 m, Breite ca. 20 m),
- Jährlicher Wechsel von Luzerne (einjährig), Sommergetreide und Schwarzbrache,
- keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Nach aktuellen Untersuchungen des Gutachters wird die geringste Siedlungsdichte im Grünland erreicht. Bei der Anlage von Blühstreifen oder -flächen ist das Saatgut entscheidend. Das Saatgut sollte überwiegend aus niedrig wachsenden Blühpflanzen bestehen und dünn, möglichst lückig ausgesät werden (nur jede zweite Reihe eindringen). Problematisch wird es dann, wenn der Blühstreifen im Frühjahr schnell dicht und hoch aufwachsen würde. Solche Flächen würden von der Feldlerche gemieden werden.

Es ist daher fraglich, ob die geplanten Maßnahmen K2-M2 – extensiv genutztes Grünland für bodenbrütende Vogelarten und K2-M4 – Entwicklung von mehrjährigen Blühflächen im Wildkorridor geeignet und wirksam sind, den prognostizierten Ausgleich von zwei Feldlerchenrevieren zu erzielen.

Wegen dem Meideverhalten der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen sind die Auswirkungen der geplanten Anlagenhöhen von 6 m auf den angrenzenden Agri-PV-Flächen mit zu betrachten. Die geplanten Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung der o. g. Hinweise des Gutachters nochmals überprüft werden. Die Verbreiterung der Wildkorridore wird empfohlen (s. u. Wildkorridor).

Bei der Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen (K3) sollte vorrangig auf eine ackerbauliche Bewirtschaftung bzw. Kombination aus Ackerbrache und Acker-Einsaat abgestellt werden. Dies könnte die Akzeptanz bei den Flächeneigentümern bzw. -nutzern erhöhen, ihre Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ertragseinbußen müssten entschädigt werden.

Der Flächenzugriff auf die Ausgleichsflächen bzw. die Umsetzung der Maßnahmen muss ausreichend rechtlich gesichert sein. Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs auf Grundstücken Dritter sind durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Duldung der Maßnahme) in das Grundbuch zugunsten der Gemeinde für die Dauer des Eingriffs zu sichern. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch vertragliche Vereinbarung (z. B. Bewirtschaftungsvertrag) rechtlich zu sichern.

SG Landwirtschaft

Es bestehen Einwände zu o.g. Vorhaben, aus der Sicht der Landwirtschaft.

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese wird von nachstehendem Agrarunternehmen bewirtschaftet:

- Firma Krimnitzer Agrarbetrieb GmbH & CO. KG, OT Groß Beuchow, LPG-Straße ,03222 Lübbenau/Spreewald

Es wird dem Unternehmen einen erheblichen betrieblichen Schaden zufügen, wenn diese Flächen der Landwirtschaft entzogen werden. Die angegebenen Bodenzahlen, aus der Begründung des Bebauungsplan Nr. 4/1/25 (Fassung:10.12.2025) unter 5.6 Land-/ Forstwirtschaft, sind im Vergleich zu anderen Flächen im OSL qualitativ gute Bodenwerte. Diese Flächen sollten landwirtschaftlich genutzt werden. Die Stellungnahme vom 19.05.2025 bleibt bestehen. Es bestehen Zweifel an einer „Stärkung“ der lokalen agrarwirtschaftlichen Struktur, wenn Betriebe, welche die Flächen bewirtschaften, beeinträchtigt werden.

- () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- (X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Verkehrswesen

Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht nach § 45 StVO unter Beachtung des folgenden Hinweises keine Einwände:

Es ist sicherzustellen, dass durch die Solarpaneele keine Blendwirkung für den auf der L 526 fahrenden Verkehr ausgeht.

untere Jagd- u. Fischereibehörde

Mit Bezug auf die Stellungnahme vom 19.05.2025 ergeben sich keine neuen Hinweise.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Zum Vorhaben gibt es aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände.

Die Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind an die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vor Baubeginn herzurichten und entsprechend nach DIN 4066 zu beschildern. Im Bauleitplanverfahren sind entsprechende Flächen dafür vorzuhalten.

Löschwasser ist entsprechend dem Arbeitsblatt W-405 sicherzustellen.

SG Landwirtschaft

Die Flächeninanspruchnahme ist in Vorbereitung der Maßnahmen mit den Flächennutzern und Flächenbesitzern rechtzeitig abzustimmen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion sind möglichst zu vermeiden sowie Ertrags- und/oder Flächenverluste zu entschädigen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz

technische Bauaufsicht:

Gegen den o. g. BPL bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Erschließung gesichert ist/werden kann.

Hinweise:

Bebauung der Grundstücke

Gem. § 4 Abs. 1 BbgBO dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Zugänge/Zufahrten

Gem. § 5 Abs. 1 BbgBO ist insbesondere für die Feuerwehr von öffentlichen Verkehrsflächen ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; (ff)

Bei Gebäuden oder bauliche Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

Gem. § 5 Abs. 2 müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Hier: Die Zuwegung ist gem. „Muster Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr“ auszubauen und per Baulast zu sichern, sofern keine öffentliche Widmung nach § 5 StrG des Wegs erfolgt ist.

Dies ist hier nur bedingt der Fall.

Der Wirtschafts-/Waldweg wurde als private Verkehrsfläche nur für Teilbereiche festgesetzt, die weitere Erschließung ist nicht vorhanden.

Die Erschließung des Plangebietes im Allgemeinen ist öffentlich- rechtlich zu sichern, sofern hier keine Widmung nach StrG vorliegt.

untere Denkmalschutzbehörde:

Auf der Grundlage des "Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 28.06.2023, nehme ich zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Baudenkmalpflege:

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es keine Bedenken und Hinweise.

Bodendenkmalpflege:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass grundsätzlich im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen Frau Klatte unter Tel.: 03541 / 870-1532 bzw. per Mail: kerstin-klatte@osl-online.de gern zur Verfügung.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau – und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus zu beteiligen,

um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von vier Jahren.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Planzeichnung

Wenn das Planvorhaben nicht durch eine öffentliche Straße gesichert ist, so muss die Zuwegung für das Plangebiet zeichnerisch erkennbar sein. Hierzu wäre die Zufahrt mit in den BPL-Bereich aufzunehmen. Die Kommune ist für die gesicherte Erschließung verantwortlich. Privatflächen müssen über den BPL für den Zugriff als Erschließungsstraße/-weg damit gesichert werden.

Textliche Festsetzungen

Pkt 2.2

Die Höhenpunkte sollten als Festgesetzte Höhenpunkte bezeichnet werden.

In Anbetracht des Nachweises der Höheneinhaltung im Bauantragsverfahren, sollte die Anzahl der Höhenpunkte reduziert werden.

Pkt. 3.2

Dies ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Hiernach sind Flächenfestsetzungen vorzunehmen. Der Zufahrtsbereich ist dementsprechend mit in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Pkt. 4.1

Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Bezugspunkt sich die Höhenangabe bezieht. Hier wäre der Geländebezug zulässig.

Pkt. 4.2.

Die Festsetzung ist unbestimmt.

Die Bundesnetzagentur/Abteilung „Ausbau Stromnetze“ (im Folgenden: BNetzA) beteiligt sich im Kontext der voranschreitenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz als öffentliche Stelle an Verfahren Dritter.

Zu den Verfahren Dritter, an denen sich die BNetzA im Kontext der vorgenannten Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, gehören neben Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren, der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Schutzgebietsausweisungen und Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren vor allem die Landes- und Regionalplanung. Bei der Beteiligung an Verfahren Dritter strebt die BNetzA in erster Linie an, mögliche Konflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der zuständigen Stelle herzustellen.

Um die Beteiligung der BNetzA an Verfahren Dritter für alle Beteiligten möglichst rechtssicher und effizient zu gestalten und hierdurch einen Beitrag zu einem beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze in Deutschland zu leisten, werden Sie höflich gebeten, die zuständige Organisationseinheit, das Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung“, bei Beteiligungsverfahren direkt zu kontaktieren:

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Referat 814, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

E-Mail: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de

sowie für den militärischen Teil das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Postfach 2963
53019 Bonn
empfohlen.

Die in der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) verankerten Anforderungen sind bei der weiteren Planung einzuhalten (u.a. Inhalt, digitale Ausarbeitung, Katastervermerk, ...).

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 11. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 3/2025 im Maßstab 1:100.000, wurde für o. g. Vorhaben keine Belastung festgestellt.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstellen gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Der auf der Homepage der Stadt vorhandene Verweis auf das Geoportal des Landkreises ist nicht ausreichend, da in diesem nur der BPL selbst und nicht die dazugehörigen Anlagen wie Begründung, Gutachten, usw. für den Bürger abrufbar sind.

Wir bitten um Übergabe der in Kraft getretenen Planung (mit Begründung, Gutachten, ...) in Papier und als PDF sowie die Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden.

Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwendungen oder Hinweise.

untere Naturschutzbehörde

Hinweise zum Umweltbericht/naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Umweltbericht, S. 61, Pkt. 6.13 – Kumulation

Die Liste der Bebauungspläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist sowohl im näheren Umfeld des Plangebietes (ca. 2,5 km) als auch im weiteren Umfeld (<10 km) unvollständig. Die untere Naturschutzbehörde wurde bereits zu drei weiteren großen Planvorhaben der Stadt Lübbenau/Spreewald beteiligt. Es handelt sich um folgende in Aufstellung befindliche bzw. in Kraft gesetzte Pläne:

- Bebauungsplan Nr. 04/1/20 "Solarpark Klein Beuchow und Park & Ride" Stadt Lübbenau/Spreewald,
- Bebauungsplan Nr. 04/1/22 "Erweiterung Solarpark Klein Beuchow" Stadt Lübbenau/Spreewald,
- Bebauungsplan Nr. 02/1/23 "Solarpark Seese-West Bischdorf" Stadt Lübbenau/Spreewald,
- Bebauungsplan Nr. 06/1/23 „Solarpark Groß Lübbenau" Stadt Lübbenau/Spreewald.

Die weiteren Angaben können bei der Stadt Lübbenau/Spreewald abgefragt werden.

Umweltbericht, Pkt. 7, S. 65 – Vermeidungsmaßnahme V7 – Wildtierkorridor:

Im Plangebiet wurden mittels Wildkameras und Spurenanalysen, insbesondere Wildschwein und Reh nachgewiesen, die das Gebiet sowohl zur Nahrungssuche als auch als Durchzugsraum zwischen den angrenzenden Wald- und Offenlandhabitaten nutzen. Ergänzend konnten weitere mittelgroße Arten wie Fuchs, Dachs, Waschbär und Baumarder erfasst werden. Das Gebiet erfüllt vor allem die Funktion als Durchzugs-, Nahrungs- und Jagdraum innerhalb des übergeordneten Verbundsystems von Wald- und Offenlandhabitaten. (siehe Umweltbericht, Pkt. 4.5.2, S. 39).

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Wildtierbestands und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ist als Vermeidungsmaßnahme V7 die Anlage eines mindestens 50 m breiten Wildtierkorridors im Zentrum der PV-Anlage geplant. Dieser quert das gesamte Anlagengebiet von südwestlicher in nordöstlicher Richtung.

Der in der Planzeichnung dargestellte Wildkorridor hat folgende ungefähre Abmaße:

Wildkorridor Nord zwischen SO 3 und SO 4: Länge ca. 440 m, Breite: 45 m bis ca. 55 m (geschätzt),
Wildkorridor Süd zwischen SO 1 und SO 2: Länge ca. 230 m, Breite: 50 m bis ca. 60 m (geschätzt).

Die einzelnen Wildkorridore erfüllen hinsichtlich der geplanten Breiten lediglich die Mindestvorgaben der kreisinternen Richtlinie / Stand 2020 für faunistische Migrationskorridore.

Maßangaben aus der Richtlinie zu Korridorbreiten und Längen:

- Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 40 m
- Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 50 m
- Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): 0,1KL – 0,15KL

In Anbetracht der Länge von über 400 m sollte der Wildkorridor Nord auf wenigstens 70 m, idealerweise auf 100 m verbreitert werden. Im Rahmen des Abstimmungstermins vom 07.08.2025 wurde von Seiten des Planungsbüros eine Korridorbreite von 77 m genannt und von der unteren Naturschutzbehörde akzeptiert.

Innerhalb der Wildkorridore V7 sind gemäß Planentwurf die Kompensationsmaßnahmen K2-M2 und K2-M4 vorgesehen. Im Falle einer Verbreiterung der Wildkorridore könnten die externen Ausgleichsflächen (K3) für die Feldlerche ggf. reduziert werden, sofern eine feldlerchengerechte Bewirtschaftung mit den bestwirksamsten Maßnahmen erfolgt. Die bislang geplanten Maßnahmen M2 und M4 gehören eher nicht dazu (siehe Artenschutz).

Umweltbericht, Pkt. 7, S. 65 – Vermeidungsmaßnahme V7 – Wildtierdurchlässe für Rehwild:
Der Einbau von Wildtierdurchlässen für Rehwild wird begrüßt. Der Solarpark wird im Landkreis OSL hier als Vorzeigemodell fungieren. Die Vermeidungsmaßnahme wurde der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Abstimmungstermins vom 07.08.2025 durch den Projektentwickler vorgeschlagen und stützt auf ein Modell aus Bayern. In einer Pressemitteilung im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt vom 09.05.2023 (<https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/gruenes-licht-fuer-rehdurchschlupf-pv-freiflaechen-573084>) wird der Prototyp wie folgt beschrieben:

„Es handelt sich dabei um geschweißte Metallrahmen von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von ca. einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Metallstäbe eingeschweißt sind. Dadurch können Wildtiere bis einschließlich Rehgrösse in die ansonsten abgezaunte Fläche ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen.“ ... „Deshalb wird auch empfohlen, mehrere Rehdurchschlupfe zu installieren, vor allem auch an den Ecken der Zäune, weil die Zaunführung hier von innen als Trichter wirkt und die Tiere in Panik genau dorthin flüchten. Außerdem ist es sinnvoll, durch die Stäbe im Rahmen mehrere Durchschlupfmöglichkeiten nebeneinander zu schaffen, damit mehrere Tiere gleichzeitig das Gelände betreten oder verlassen können, zum Beispiel eine Rehgeiss mit den Kitzen, die ansonsten neben dem Leittier an den Zaun flüchten anstatt abzuwarten, bis der Weg wieder frei ist.“

Das Model hat offensichtlich den Praxistest bestanden, wie die Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 22.07.2025 (<https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/299-2025/>) zeigt. An einer 22 Hektar großen PV-Freiflächenanlage im Landkreis Ansbach wurden insgesamt 12 Wilddurchschlupfe installiert. Zitat: „Und unter Einbindung örtlicher Jägerschaft wird zudem der Wildwechsel gemonitort. Wenn zeitweise Schafe zur Beweidung in die Fläche geholt werden, werden diese Durchschlupfe eben geschlossen und später wieder geöffnet. Handelt es sich um ein Wolfsgebiet, muss ohnehin um den PV-Zaun herum zusätzlich zeitweise ein Elektrozaun errichtet werden, da der Wolf unter dem Zaun durchgraben kann. Sehr sinnvoll ist es außerdem, die Wilddurchschlupfe zusätzlich mit Sträuchern zu bepflanzen und zu umhegen. Damit werden sie vom Wild noch besser angenommen und Neugierige werden davon abgehalten, sich an den Wilddurchschlupfen zu schaffen zu machen.“

Gemäß Maßnahmenbeschreibung V7 sollen Wilddurchlässe alle 500 m installiert werden. Diese punktuellen Durchlässe haben eine Mindesthöhe von 0,90 m, eine Breite von 0,50 m und sollen den Durchlass, die Nutzung und die Querung der Anlagenfläche für Rehwild gewährleisten.

Unter Beachtung des erprobten Modells aus Bayern und nach Rücksprache mit einem der unteren Naturschutzbehörde bekannten Wildexperten sollten die Modellmaße zwingend eingehalten werden. Die Breite von 0,50 cm wäre unzureichend und ist auf 1,00 m zu erhöhen, um einen Stau zu verhindern. Ein Reh braucht zudem die benannten 20 cm zum Durchschlüpfen. Anstelle der 500 m Abstände, sollten Wilddurchlässe an den Ecken der Sondergebiete SO 1 bis SO 4 installiert werden. Der Wildexperte schlägt an jeder Ecke zwei Durchlässe im nahen Abstand (links und rechts der Ecke) vor, dass wären insgesamt 32 Rehdurchlässe. Eine Bepflanzung mit Sträuchern kann nach den Erfahrungen im Praxistest die Annahme verbessern.

Das Monitoring sollte idealerweise ein Jahr nach Fertigstellung des Solarparks beginnen und ca. 3-4 Jahre laufen. Dafür könnten 6-8 Kameras an verschiedenen Durchlässen positioniert werden. Die genaue Lage sollte mit dem Revierjäger abgestimmt werden. Im Übrigen sollen im nahegelegenen Tagebau Schlabendorf Nord nachweislich Rotwild (Brunft), Wolf und Wildschwein zusammenleben.

Die geplante Festsetzung 4.1 Einfriedungen (Planzeichnung), wonach im Falle einer Beweidung die Einzäunung wolfsicher mit Untergrabschutz ausgebildet werden kann, steht im Widerspruch zu den geplanten Rehdurchlässen. Außerdem wird durch die wolfsichere Einzäunung die Durchlässigkeit für Kleintiere stark eingeschränkt, sodass ein vollflächiger Lebensraumverlust bspw. auch für Feldhasen eintreten kann, auch wenn in diesem Fall alle 30 Meter punktuelle Durchlässe mit einer Größe von 20 x 20 cm eingerichtet werden sollen. Daher ist im Falle einer Beweidung nur ein mobiler, temporärer, wolfsicherer Weidezaun zu verwenden. Eine abschnittsweise Beweidung auf der Grundlage eines fachlichen Beweidungskonzepts ist vorzusehen. In diesem Zusammenhang können dann die Rehdurchlässe temporär geschlossen werden (siehe o. g. Pressemitteilung vom 22.07.2025 zur Beweidung).

Begründung, Pkt. 4.2.2, S. 18 - Verwendung von Saatgut:

Bei Ansaaten ist eine zertifizierte, regional-angepasste Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet – UG 4 – Ostdeutsches Tiefland zu verwenden. Die Verwendung von Saatgut aus einem anderen UG bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV), das Landesamt für Umwelt, Abteilung N, Referat N 4 (§ 40 Abs. 1 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde ist hierfür nicht zuständig

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, stehen Ihnen Herr Patzig, Telefonnummer: 03541 870 3485, E-Mail: Florian-Patzig@osl-online.de (Arten- und Biotopschutz) und Frau Grabiger, Telefonnummer: 03541 870 3477, E-Mail: Kerstin-Grabiger@osl-online.de (Eingriffsregelung) zur Verfügung.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:

Die im Umweltbericht unter Punkt 6.2 genannten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu vervollständigen:

Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden

Mit der Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Weiterhin besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Infolgedessen können die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG nachhaltig beeinträchtigt sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion zerstört werden. Um diese negativen Auswirkungen zu minimieren bzw. um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist für die Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001* in der Fassung vom 3. April 2025 (BAnz AT 09.04.2025 B2) und in der Fassung vom 27. Februar 2025 (BAnz AT 10.03.2025 B6)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)